

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch Onwerk festgelegt.
2. Vereinbarungen über Änderungen, Erweiterungen und Konkretisierungen der vertraglichen Anforderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Änderungswünsche kann Onwerk schriftlich bestätigen. Diese Formulierung ist verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.
3. Auch soweit Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein Onwerk ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
4. Onwerk kann jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen ersetzen, der über die notwendige Qualifikation verfügt. Der Einsatz von freien Mitarbeitern und Mitarbeitern anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung ist gestattet.

## § 3 Vergütung, Zahlung und Aufrechnung

1. Ohne Vorliegen einer anderweitigen Regelung werden alle Leistungen nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Onwerk in Rechnung gestellt. Onwerk weist den Auftraggeber rechtzeitig auf geänderte Preise und Konditionen hin. Die Abrechnung erfolgt anhand der bei Onwerk üblichen Tätigkeitsnachweise. Reisezeiten sind Arbeitszeiten. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Basis für die Berechnung der Fahrt- und Nebenkosten ist der Dienstsitz des jeweiligen Mitarbeiters.
2. Zahlungen sind innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug. Skonto wird nicht gewährt.
3. Ein Widerspruch gegen die Abrechnung und die darin enthaltenen und beigefügten Festsetzungen ist nur schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung möglich.
4. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Können Leistungen aus Gründen, die Onwerk nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch fakturiert, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass die betroffenen Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber gegenüber Onwerk die vereinbarte Leistung rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin, schriftlich storniert.

## § 4 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat Onwerk sämtliche für die Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten die Entwicklungsumgebung (z.B. Hardware, Betriebssystem, Software), auf die sich die Leistung bezieht, bereit zu stellen und die Voraussetzungen für die Durchführung der Leistung zu schaffen (z.B. Arbeitsplatz, Rechnerzeit, Zugang zu Hard-/Software, Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen, Berechtigungen). Der

Auftraggeber wird Onwerk unterstützen und alles unterlassen, was für die Leistungserbringung hinderlich oder erschwerend sein könnte.

2. Vorgaben sind durch den Auftraggeber schriftlich und detailliert zu fixieren sowie ausschließlich und unmittelbar an den Projektleiter der Onwerk zu richten.

3. Der Auftraggeber benennt einen Repräsentanten, welcher Onwerk als Ansprechpartner zur Verfügung steht und Entscheidungsbefugnis hat.

## § 5 Termine

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Onwerk hat Störungen durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, Verzug des Vorlieferanten, behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände nicht zu vertreten. Soweit Onwerk durch solche Umstände oder dadurch, dass Mitwirkungen oder Informationen des Auftraggebers ausstehen, in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Termine um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert.
3. Kommt Onwerk in Verzug, so kann der Auftraggeber nach angemessenen Nachfristsetzungen von dem jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen mindestens 12 Arbeitstage betragen. Bereits erbrachte Leistungen werden entsprechend § 3 abgerechnet.

## § 6 Nutzung der Software, Eigentumsvorbehalt

1. Die Ingebrauchnahme von Software ohne vorherige Abnahme ist nicht gestattet. Die Software nur in den genannten Einsatzbereich sowie in dem vertragsgemäßen Umfang verwendet werden.
2. Soweit nicht anders geregelt, erhält der Auftraggeber ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software. Eine Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung von Onwerk nicht gestattet.
3. Onwerk behält das etwaig zu übertragende Eigentum an der Software bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes. Ein bereits davor eingeräumtes Nutzungsrecht an der Software ruht bei Zahlungsverzug des Auftraggebers.
4. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, die Originale sowie sämtliche Kopien einschließlich abgeänderter Exemplare der Software an Onwerk herauszugeben oder auf ihren Wunsch hin zu vernichten und dies auf Verlangen nachzuweisen. Ausgenommen von der Rückgabe- und Löschungspflicht ist die Aufbewahrung einer Archivkopie.
5. Onwerk stellt Software, soweit nicht anders vereinbart, im Objektcode zur Verfügung. Die Umwandlung in den Quellcode ist unzulässig. Soweit erforderlich stellt Onwerk dem Auftraggeber auf Verlangen gegen Entgelt Schnittstelleninformationen oder den Quellcode zur Verfügung.

## § 7 Gewährleistung

1. Onwerk wird die Leistung nach den jeweils gültigen Regeln der Datenverarbeitung erbringen.
2. Onwerk gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften enthalten und keine Fehler aufweisen, die ihre Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit bleiben außer Betracht. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch Onwerk.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt jeweils mit der Abnahme der im Vertrag beschriebenen Leistung.

4. Fehlermeldungen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich erfolgen, und sind Onwerk unverzüglich und detailliert mitzuteilen.

5. Für den Fall von Leistungsmängeln hat Onwerk zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung oder kann alternative Lösungen anbieten. Bei Fehlschlägen auch einer zweiten Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wählt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

6. Liegt kein Fehler der Software vor, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die Prüfung nach dem jeweiligen Zeitaufwand.

7. Die Gewährleistung endet, wenn die Software durch den Auftraggeber oder Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung von Onwerk geändert oder in sonstiger Weise bearbeitet wird, soweit der Auftraggeber nicht nachweist, dass die Änderungen oder Bearbeitungen in keinem Zusammenhang mit den Mängeln stehen.

8. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Software in anderer als in der vorgesehenen Hardware- oder Software-Umgebung eingesetzt wird. Die Gewährleistung gilt ferner nicht, wenn der Ausfall der Software auf Unfall, Mißbrauch oder fehlerhafte Anwendung zurückzuführen ist.

#### **§ 8 Abnahme von Werkleistungen**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software unverzüglich nach Auslieferung zu prüfen und bei vertragsmäßiger Herstellung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

2. Sämtliche während der Abnahmeprüfung festgestellten Mängel sind, unabhängig davon ob sie zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten und gegenüber Onwerk unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Onwerk kann dem Auftragnehmer zur Abgabe der Abnahme eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als angenommen gilt. Die Ingebrauchnahme des Werkes mit Ausnahme zu Demonstrations- oder Testzwecken gilt als Abnahme.

#### **§ 9 Haftung**

1. Onwerk haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

2. Sofern Onwerk für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) oder anfängliches Unvermögen haftbar gemacht wird, ohne dass ein Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, ist die gesamte Haftung auf diejenigen Schäden beschränkt, mit denen typischerweise bei einem Fall der vorliegenden Art gerechnet werden kann. Mit Ausnahme der Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung in jedem Fall auf die jeweilige Auftragssumme begrenzt.

3. Die Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden sowie für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Onwerk haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung oder Fehlerbeseitigung. Dies gilt selbst dann, wenn Onwerk von der Möglichkeit solcher Schäden vorher unterrichtet worden ist.

4. Onwerk haftet für Verlust und Wiederherstellung verlorener Daten ausschließlich in dem Umfang, als der Verlust nicht durch zumutbare Vorkehrungen des Auftraggebers, insbesondere durch ordnungsgemäße, regelmäßige Anfertigung von Sicherheitskopien aller Daten und Programme, hätte verhindert werden können.

5. Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes.

6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist oder bei Personenschäden sowie der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

7. Der Ausschluss und die Beschränkung der Haftung gilt in gleicher Weise zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen der Onwerk.

8. Macht ein Dritter die Verletzung seiner Schutzrechte durch die gelieferte Software geltend, stellt Onwerk den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Onwerk nicht auf den Ersatz des sonstigen Schadens.

#### **§ 10 Geheimhaltung und Verwahrung**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen der Onwerk vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Die vertrauliche Behandlung durch Angestellte, Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen ist sicherzustellen und ein unzulässiges Offenlegen in zumutbarer Weise zu verhindern. Das Offenlegen jedweder Art ist Dritten gegenüber nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Onwerk, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages in Kraft.

2. Onwerk ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden und sie zeitlich unbegrenzt als vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Programmherstellung beziehen, sowie für Daten, die Onwerk bereits bekannt sind oder außerhalb des jeweiligen Auftrags bekannt waren oder werden.

3. Auf schriftliche Aufforderung sind die dem anderen Vertragspartner überlassenen Daten und Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte können daran nicht geltend gemacht werden.

4. Bei der Be- und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Vorschriften des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes zu beachten.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen gegenüber Onwerk bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Onwerk.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der Onwerk. Dies gilt ebenso, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

5. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.